

Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Teningen

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. März 2021 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1.	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	30.551.590 EUR
1.2.	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	32.246.624 EUR
1.3.	Ordentliches Ergebnis	-1.695.035 EUR
1.4.	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0 EUR
1.5.	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-1.695.035 EUR
1.6.	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 EUR
1.7.	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	150.000 EUR
1.8.	Veranschlagtes Sonderergebnis	-150.000 EUR
1.9.	Veranschlagtes Gesamtergebnis	-1.845.035 EUR

2. im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen

2.1.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	30.551.590 EUR
2.2.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	30.296.624 EUR
2.3.	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	+254.965 EUR
2.4.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.312.200 EUR
2.5.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.393.300 EUR
2.6.	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-6.081.100 EUR
2.7.	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	-5.826.135 EUR
2.8.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.355.000 EUR
2.9.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	255.000 EUR
2.10.	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	2.100.000 EUR
2.11.	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts von	-3.726.135 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.355.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 340 v. H.
 - b) für Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 370 v. H.
der Steuermessbeträge
2. für die **Gewerbesteuer** auf 350 v. H.
der Steuermessbeträge

Teningen, den 16. März 2021

.....
Heinz-Rudolf Hagenacker, Bürgermeister